

Die Rechtsgrundlage der Unternehmen

„Ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn aus sein.“

Das Unternehmensgesetzbuch kennt folgende Möglichkeiten, Unternehmer zu werden:

kraft unternehmerischer Tätigkeit	kraft Rechtsform	kraft Eintragung
Wer ein Unternehmen betreibt, ist Unternehmer.	Bestimmte juristische Personen sind Unternehmer aufgrund ihrer Rechtsform.	Wer zu Unrecht in das Firmenbuch eingetragen ist, gilt als Unternehmer.
- Einzelunternehmen - Personengesellschaften (OG, KG)	- Aktiengesellschaft - GmbH - Genossenschaften - Sparkassen	

Auch Vereine sind Unternehmen, sofern ihre Tätigkeiten auf längere Dauer ausüben und nicht nur sporadisch.

Das Firmenbuch:

Notizen:

Dem UGB unterliegen **NICHT**:

- Landwirte/-innen
- Freiberufler/-innen (wie Ärzte, Rechtsanwälte, Apotheker, Wirtschaftstreuhänder, Ziviltechniker, Zahnärzte, Tierärzte)

Können sich freiwillig an Regelungen des UGB halten.

Hinweis:

Einzelunternehmen dürfen keinen Fantasienamen für ihre Firma wählen, außer sie lassen diesen ins Firmenbuch eintragen.



FIRMENBUCH

öffentliches Verzeichnis von Unternehmen, die eingetragen werden müssen oder sich freiwillig eintragen

- wird elektronisch von den Gerichten geführt
- ist öffentlich zugänglich

Freiwillige Eintragung	Pflichteintragung
jeder Unternehmer	- Einzelunternehmen ✓ Umsatz > € 700.000,- in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ✓ Umsatz > € 1.000.000,- in einem Jahr - Personengesellschaften - Kapitalgesellschaften

Eintragungspflicht Ausnahmen:
freie Berufe und Landwirte

Firmenbezeichnung:

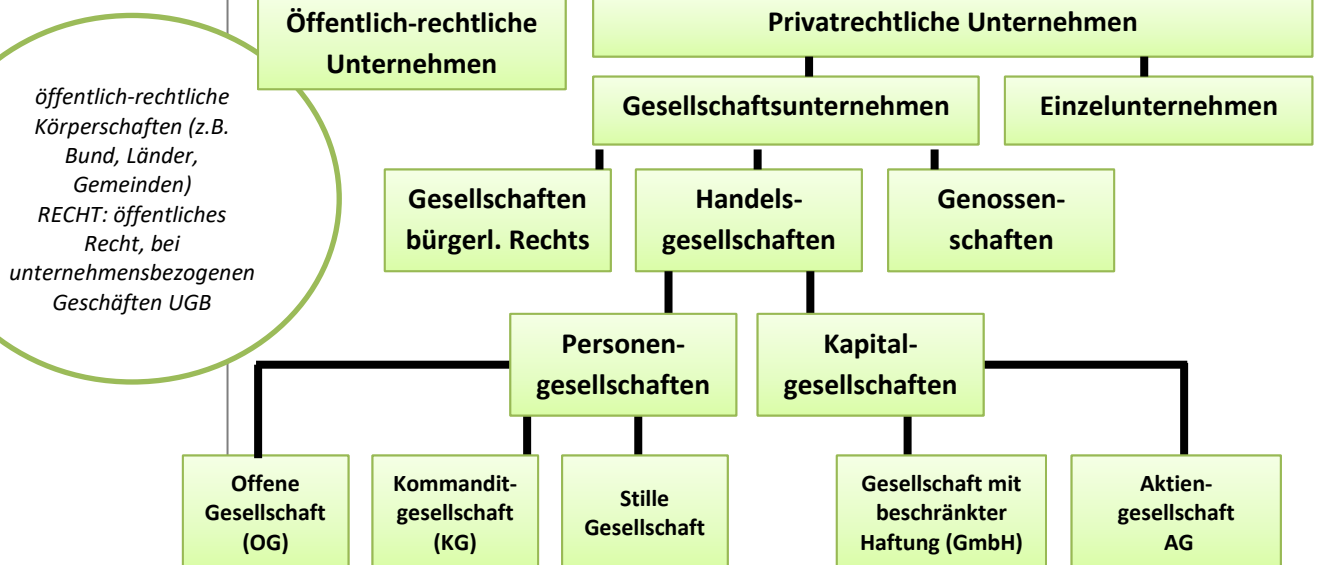
- ✓ frei wählbar
- ✓ muss Unterscheidungskraft besitzen
- ✓ darf nicht irreführend sein
- ✓ **darf** bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften auch nur die Namen der Gesellschafter enthalten
- ✓ Rechtsform muss als Zusatz angegeben werden

Fremde Namen dürfen nur verwendet werden, wenn der Firmenname bei Verkauf der Firma, bereits eingetragen war und der Verkäufer der Firma zustimmt.

Bei eingetragenen Einzelunternehmen lautet der **Zusatz „e.U.“** und bedeutet **eingetragene(r) Unternehmer(in)**.

Notizen:

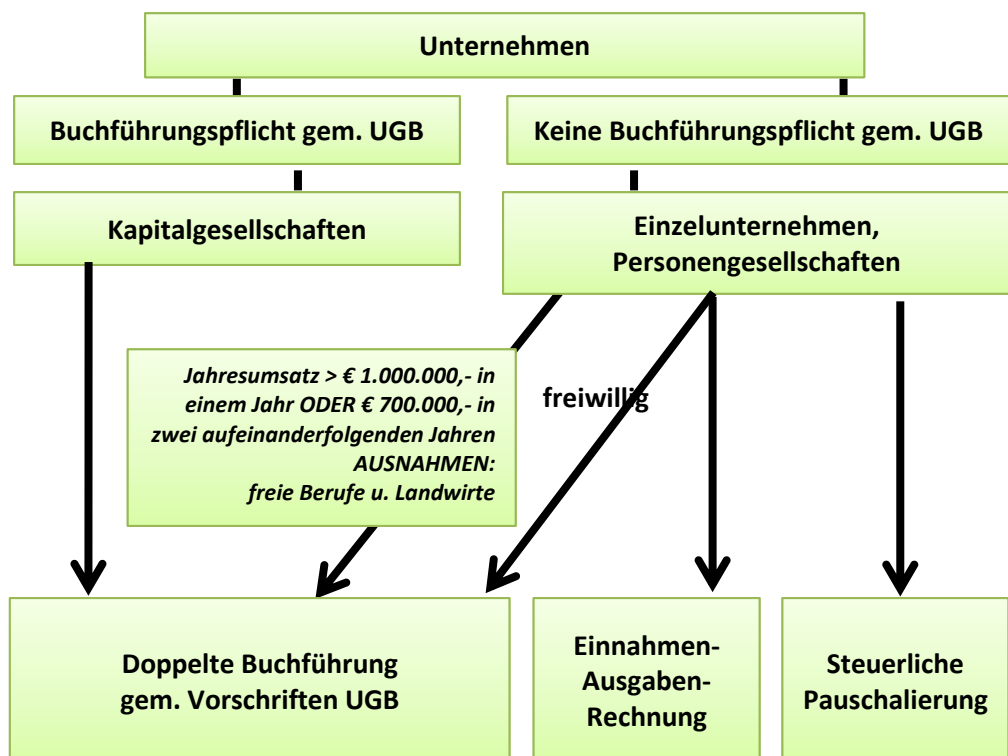
Die Rechtsformen der Unternehmen



Die unterschiedlichen Unternehmensformen unterscheiden sich hinsichtlich folgender Fragen:

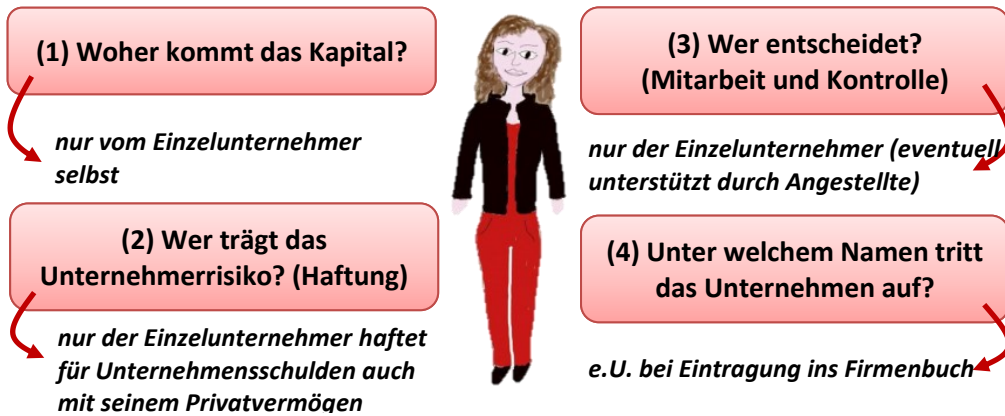
- ✓ Woher nimmt man das notwendige Kapital?
- ✓ Soll man das Unternehmen allein oder mit anderen führen?
- ✓ Welche Rechte soll man den Partnern einräumen?
- ✓ Wer haftet für die Schulden des Unternehmens?

Buchführungspflicht



Notizen:

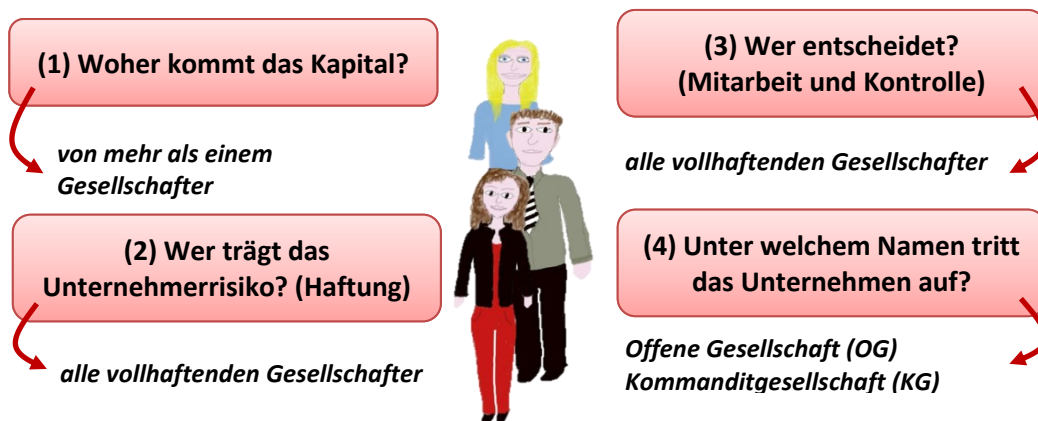
Das Einzelunternehmen – die häufigste Rechtsform in Österreich



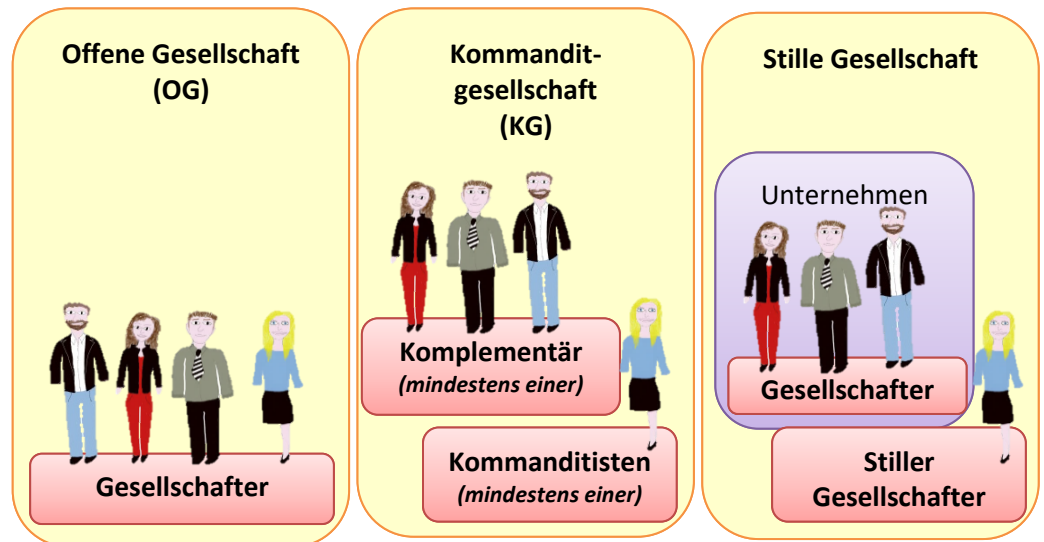
Vorteile Einzelunternehmen	Nachteile Einzelunternehmen
völlige Entscheidungsfreiheit des Unternehmers	Eigenkapital muss allein vom Unternehmer aufgebracht werden
rasch und einfach gegründet	Fremdkapitalaufnahme (Kredit) nur in beschränkten Rahmen möglich, da nur eine Person dafür haftet
	unbeschränkte Haftung: gesamtes Unternehmerrisiko bleibt bei einer Person
	gewerblicher Befähigungsnachweis (z.B. Kochausbildung im Gastgewerbe) ist persönlich zu erbringen oder über einen angestellten gewerberechtigten Geschäftsführer

Personengesellschaften

Rechte und Pflichten werden zwischen mehreren Personen geteilt.



Notizen:



	Offene Gesellschaft OG	Kommandit- gesellschaft KG	Stille Gesellschaft
(1) Woher kommt das Kapital?	von mehreren gleichberechtigten Gesellschaftern	von den Komplementären und Kommanditisten	von den Gesellschaftern und dem stillen Gesellschafter
(2) Wer trägt das Unternehmerisiko? (Haftung)	alle Gesellschafter haften unbeschränkt und solidarisch	<u>Komplementäre</u> : alle haften unbeschränkt und solidarisch <u>Kommanditisten</u> : haften mit ihrer im FB eingetragenen Einlage	der stille Gesellschafter haftet nur mit seiner vertraglichen Einlage
(3) Wer entscheidet?	alle Gesellschafter sind zur Mitarbeit verpflichtet* und besitzen volle Kontrollrechte	<u>Komplementäre</u> : sind zur Mitarbeit verpflichtet* und besitzen volle Kontrollrechte <u>Kommanditisten</u> : kein Recht auf Mitarbeit und beschränkte Kontrollrechte	Stiller Gesellschafter kein Recht auf Mitarbeit einziges Kontrollrecht: Abschrift der Bilanz und Einsicht in die Bücher zur Kontrolle des Jahresabschlusses
(4) Unter welchem Namen tritt das Unternehmen am Markt auf?	Eintragung ins Firmenbuch mit Zusatz „OG“	Eintragung ins Firmenbuch mit Zusatz „KG“	Der stille Gesellschafter scheint im FB nicht auf.

***Abänderung im Gesellschaftsvertrag möglich**

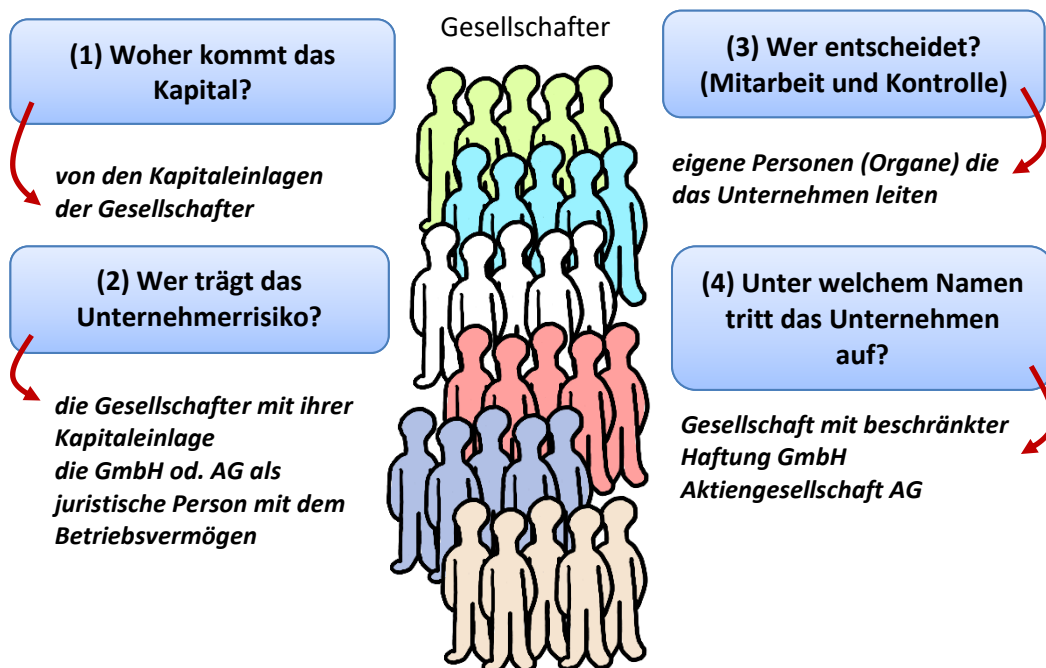
unbeschränkte Haftung: Haftung mit dem Privatvermögen

solidarische Haftung: die Gläubiger können jeden beliebigen Gesellschafter für den Gesamtbetrag haftbar machen

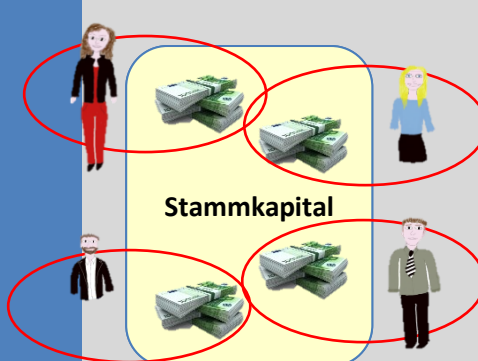
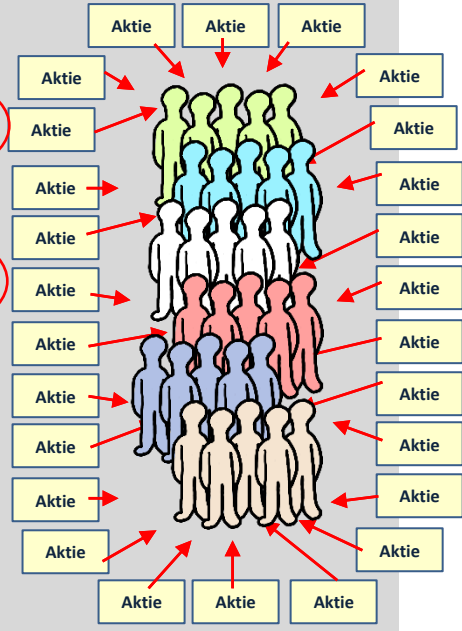
Notizen:

	Vorteile	Nachteile
Offene Gesellschaft OG	• volle Kontrollmöglichkeit aller Gesellschafter • Erweiterte Finanzierungsmöglichkeiten im Vergleich zu Einzelunternehmen • Arbeitsteilung möglich	• Enge Bindung der Gesellschafter an das Unternehmen (Wettbewerbsverbot) • unbeschränkte und solidarische Haftung (gilt bis zu 5 Jahre nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft, für Schulden, die beim Ausscheiden bestanden haben)
Kommanditgesellschaft KG	<u>Für die Komplementäre:</u> Verbreiterung der Eigenkapitalbasis ohne Geschäftsleitung teilen zu müssen <u>Für den Kommanditisten:</u> Beteiligung ohne Pflicht zur Mitarbeit, beschränkte Haftung	<u>Für die Komplementäre:</u> unbeschränkte und solidarische Haftung <u>Für den Kommanditisten:</u> beschränkte Kontrollmöglichkeit
Stille Gesellschaft	• Beteiligung ohne Pflicht zur Mitarbeit, Beschränkung der Haftung • Geheimhaltung der Beteiligung gegenüber Unternehmensfremden	• Keine Beteiligung am Wertzuwachs des Unternehmens • Beschränkte Kontrollmöglichkeit

Kapitalgesellschaften

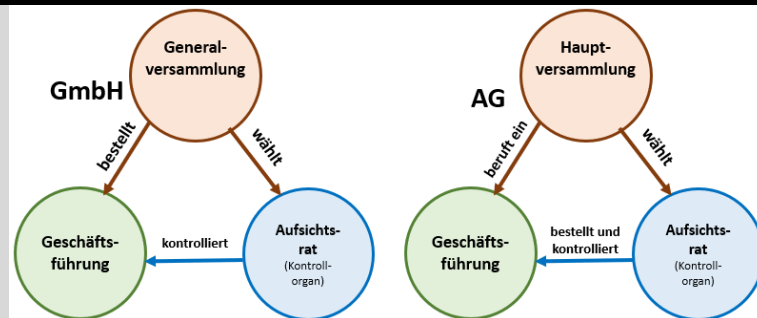


Notizen:

	Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH	Aktiengesellschaft AG
(1) Woher kommt das Kapital?	- das Stammkapital wird zerlegt und durch die Gesellschafter aufgebracht - diese sind danach Eigentümer des Geschäftsanteils - Mindesthöhe eines Geschäftsanteils € 70,-	- Grundkapital wird in Aktien zerlegt und an Aktionäre verkauft - diese sind danach Eigentümer einer oder mehrerer Aktien - Mindestnennwert einer Aktie € 1,-
	 - Stammkapital mindestens € 35.000,- - Gesellschafter haben Recht auf Gewinnanteil und Stimmrecht in der Generalversammlung - GmbH eigene Rechtspersönlichkeit - für Versicherungen verboten - Gesetz: GmbHG	 - Grundkapital mindestens € 70.000,- - Gesellschafter haben Recht auf Gewinnanteil (Dividende) und Stimmrecht auf der Hauptversammlung - AG eigene Rechtspersönlichkeit - Gesetz: Aktiengesetz (AktG)
(2) Wer trägt das Unternehmerisiko? (Haftung)	- Haftung der Gesellschafter auf den Geschäftsanteil beschränkt - Die GmbH haftet als juristische Person mit gesamten Betriebsvermögen	- Haftung der Aktionäre auf Geschäftsanteil (Aktie) beschränkt - AG haftet als juristische Person mit gesamten Betriebsvermögen

(3) Wer entscheidet?

Die Kapitalgesellschaft als juristische Person benötigt natürliche Personen, die sie vertreten und für sie handeln. Die Kontrolle ist gesetzlich geregelt: GmbHG, AktG



Generalversammlung:

- wir jährlich vom Geschäftsführer einberufen
- besteht aus allen Gesellschaftern
- Stimmrecht hängt von der Höhe des Geschäftsanteils ab
- Aufgaben: Beschließung von Kapitaländerungen, Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
- in besonderen Fällen ist Dreiviertelmehrheit erforderlich, sonst einfache Mehrheit

Geschäftsführung:

- führt die Geschäfte und vertritt die GmbH
- erstellt Jahresabschluss und Geschäftsberichte
- beruft Generalversammlung ein
- berichtet dem Aufsichtsrat

Aufsichtsrat (Kontrollorgan):

- Muss gebildet werden, wenn
 - dass Stammkapital € 70.000,- übersteigt + mehr als 50 Gesellschafter
 - die Satzung einen vorsieht
 - Zahl der Arbeitnehmer mehr als 300
- Arbeitnehmervertreter

Hauptversammlung:

- jährlich durch den Vorstand einberufen
- besteht aus allen stimmberechtigten Aktionären
- jede Aktie ein Stimmrecht
- Aufgaben: Beschließung von Kapitalveränderungen und Umwandlung od. Auflösung der AG
- in besonderen Fällen ist Dreiviertelmehrheit erforderlich, sonst einfache Mehrheit

Vorstand

(Geschäftsführung):

- führt die Geschäfte und vertritt die GmbH
- erstellt Jahresabschluss und Geschäftsberichte
- beruft Hauptversammlung ein
- berichtet dem Aufsichtsrat

Aufsichtsrat (Kontrollorgan):

- Wahl erfolgt für höchstens vier Jahre
- für je zwei Mitglieder ist ein Arbeitnehmervertreter zu entsenden

Notizen:

Notizen:

(4) Unter welchem Namen tritt das Unternehmen auf?	Eintragung ins Firmenbuch mit Zusatz „GmbH“	Eintragung ins Firmenbuch mit Zusatz „AG“

	Vorteile	Nachteile
GmbH	• beschränkte Haftung • mehr Kapital kann aufgebracht werden • Steuervorteil bei hohen Gewinnen	• Geringere Kapitalaufbringung als bei der AG • Geschäftsanteile können nur mittels Notariatsakt übertragen werden • hohe Gründungskosten (notariatspflichtiger Gesellschaftsvertrag) • Kreditaufnahme schwieriger, weil kein unbeschränkt haftender Gesellschafter • Interessenskonflikte zwischen Eigentümer und Geschäftsführung (außer wenn Eigentümer auch Geschäftsführung übernehmen) • Jahresabschluss muss veröffentlicht werden (Publizitätspflicht)
AG	• Aufbringung großer Eigenkapitalsummen durch viele kleine Beträge möglich • Haftung auf Aktie beschränkt • Aktien können schnell und unkompliziert übertragen werden • Steuervorteil bei ausgeschütteten Gewinnen (KEST)	• praktisch keine Bindung zwischen Aktionären und Geschäftsleitung und oft gegensätzliche Interessen • stark eingeschränkte Kontrollrechte • kostenintensive Gründung • kostenintensive Publizitäts- und Prüfungspflicht (Wirtschaftsprüfer, Veröffentlichung des Jahresabschlusses)

publizieren = veröffentlichen, **Publizitätspflicht**: Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Prüfungspflicht: der Jahresabschluss muss von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft werden

Übersicht Gesellschaftsformen

	Kapital	Haftung	Leitung	Vorteile	Nachteile
Personengesellschaften					
Einzel- unternehmen	kommt von einer Person	unbeschränkt mit dem Privatvermögen	alleiniger Geschäftsführer	- Entscheidungsfreiheit - Gewinn bleibt ihm allein - einfache Gründung	- unbeschränkte Haftung - EK muss allein aufgebracht werden - Finanzierung über FK beschränkt
Offene Gesellschaft OG	kommt von mindestens zwei Gesellschaftern	unbeschränkt und solidarisch	alle haben volle Kontrollrechte und sind zur Mitarbeit verpflichtet	- volle Kontrolle aller Gesellschafter - erweiterte Finanzierungsmöglichkeit gegenüber dem Einzelunternehmen - Arbeitsteilung möglich	- unbeschränkte und solidarische Haftung - Haftung für Schulden die zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestanden haben bis 5 Jahre nach dem Ausscheiden
Kommandit- gesellschaft KG	kommt von mindestens zwei Gesellschaftern	Komplementär: unbeschränkte und solidarische Haftung	Komplementär: - volle Kontrollrechte - zur Mitarbeit verpflichtet	Komplementär: - mehr Eigenkapital - Leitung muss nicht geteilt werden	
		Kommanditist: haftet nur mit seiner Einlage	Kommanditist: - kein Recht zur Mitarbeit - beschränkte Kontrollrechte	Kommanditist: - beschränkte Haftung - keine Pflicht zur Mitarbeit	Kommanditist: beschränkte Kontrollrechte
Stille Gesellschaft	Stiller Gesellschafter beteiligt sich mit Einlage an anderer Gesellschaft	haftet nur mit seiner Einlage	- kein Recht zur Mitarbeit - Kontrollrechte: - Abschrift der Bilanz - Einsicht in die Bücher	- scheint im Firmenbuch nicht auf (ist geheim) - keine Pflicht zur Mitarbeit	- bei Auflösung des Unternehmens keinen Anspruch auf Wertzuwachs - beschränkte Kontrollrechte
Kapitalgesellschaften					
Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH	Stammkapital: Summe aller Einlagen der Gesellschafter mind. € 35.000,-	Gesellschafter (Eigentümer): - Haftung nur mit der Einlage - Mindesteinlage: € 70,-	Organe: - Geschäftsführung - Generalversammlung (der Gesellschafter) - Aufsichtsrat (Kontrollorgan)	Haftung nur mit Einlage	Interessenkonflikte zwischen Geschäftsführung und Gesellschaftern
Aktien- gesellschaft AG	Grundkapital: Summe der Nennwerte aller Aktien mind. € 70.000,-	Aktionäre (Eigentümer): - Haften nur mit Einlage - Nennwert einer Aktie mind. € 1,-	Organe: - Vorstand (Geschäftsführung) - Hauptversammlung (der Gesellschafter) - Aufsichtsrat (Kontrollorgan)	- Aktien können unkompliziert übertragen werden - Aufbringung von EK einfach - beschränkte Haftung	- keine Bindung zwischen Geschäftsführung und Aktionäre - beschränkte Kontrollrechte - kostenintensiv